



Satzung des Ortsverein Hadersleben

Alle Funktionsbezeichnung dieser Satzung sind grundsätzlich männlich/weiblich zu verstehen.

Die nachfolgend Satzung wurde von der Generalversammlung in Hadersleben am 25. März 2017 angenommen.

§ 1 Namen und Ziele

Der Verein führt den Namen „Bund Deutscher Nordschleswiger, Ortsverein Hadersleben“.

Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung der deutschen Volksgruppe in Hadersleben und Umgebung und die Mitwirkung an einer harmonischen Entwicklung im deutsch-dänischen Grenzland. Darüber hinaus setzt sich der Verein für die Förderung der Kenntnis der deutschen Sprache und Kultur, sowie der Pflege der deutsch-dänischen interkulturellen Zusammenarbeit im Ort Hadersleben ein. Der Ortsverein achtet auf eine gute Zusammenarbeit zwischen den deutschen Vereinen und Institutionen in seinem Einzugsgebiet und übernimmt dabei auch Koordinierungsaufgaben.

Der Ortsverein gibt sich seine eigene Satzung, die nicht gegen die Bestimmungen der übergeordneten BDN Satzung verstoßen darf. Das Wappen des Ortsvereins ist das BDN Wappen mit dem Zusatz Bund Deutscher Nordschleswiger und dem Namen des Ortsvereins.

§ 2 Gebiet

Die Feststellung und Abgrenzung des Gebietes des Ortsvereins Hadersleben erfolgt durch den Hauptvorstand im Einvernehmen mit dem Ortsverein.

§ 3 Mitgliedschaft & Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedschaft im Bund Deutscher Nordschleswiger wird durch Beitritt zu einem Ortsverein, in der Regel dem Ortsverein des Wohnsitzes, erworben.

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Ortsvereinsvorstand.



Berufungsinstanz ist der BDN Hauptvorstand.
Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Generalversammlung festgelegt.

§ 4 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins, auf der alle Mitglieder stimmberechtigt sind.

Die Generalversammlung muss jährlich vor dem 1. April stattfinden.

Die ordentliche Generalversammlung muss folgende

Tagesordnungspunkte enthalten:

- Eröffnung durch den 1. Vorsitzenden
- Wahl eines Versammlungsleiters, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
- Wahl eines Protokollführers
- Tätigkeitsberichte: des Vorsitzenden und des Kassierers
- Aussprache und Entlastung des Vorstandes
- Satzungsgemäße Wahlen der turnusgemäß zur Wahl stehenden Vorstandsmitglieder
- Wahl der Delegierten und der Vertreter und der 2 Revisoren
- Anträge der Mitglieder
- Verschiedenes

Anträge von Mitgliedern müssen acht Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Darüber hinaus muss eine solche stattfinden, wenn mindestens 15 Mitglieder sie schriftlich beim Vorstand beantragen.

Die Einladung für ordentliche wie außerordentliche Generalversammlungen erfolgt unter Angabe von Termin und Tagesordnung durch Mitteilung an alle Mitglieder und/oder durch Bekanntgabe in der deutschen Tageszeitung „Der Nordschleswiger“. Die Frist hierfür beträgt 14 Tage.

Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Generalversammlung jederzeit beschlussfähig.

Bei jeder Generalversammlung und Sitzung wird ein Protokoll geführt. Es enthält mindestens die Beschlüsse in genauer Fassung.



Die Vorstandmitglieder werden von der Generalversammlung für 2 Jahre gewählt. Der Vorsitzende wird direkt von der Generalversammlung gewählt. Der 1. und 2. Vorsitzende stehen turnusgemäß verschoben zueinander zur Wahl.

Die Generalversammlung des Ortsvereins wählt Delegierte für vier Jahre, die den Ortsverein bei BDN Delegiertenversammlung vertreten. Der Vorsitzende ist kraft Amtes Delegierter. Neben den Delegierten werden ein bis drei Vertreter gewählt.

Laut BDN Satzung wählen Ortsvereine mit 40 bis 80 Mitgliedern einen Delegierten sowie einen zusätzlichen Delegierten für alle angefangenen weiteren 40 Mitglieder.

Es werden zwei Revisoren für zwei Jahre gewählt.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.

Er besteht aus mindestens 4 Mitgliedern:

dem 1. Vorsitzenden, der direkt von der Generalversammlung gewählt wird, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der erste Vorsitzende wird direkt von der Generalversammlung gewählt. Die übrigen Posten werden im und vom Vorstand verteilt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, ergänzt sich der Vorstand. Diese Ergänzung muss von der nächstfolgenden Generalversammlung bestätigt werden.

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Gebiete geeignete Sachbearbeiter heranzuziehen.

Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Ortsvereinsvorsitzende gehört dem Bezirksvorstand an, kann sich aber durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

§ 6 Finanzen

Der Kassierer verwaltet die Gelder des Ortsvereins.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.



Nach Ende des Geschäftsjahres wird die Jahresrechnung des Kassierers durch die Revisoren überprüft. Das Prüfungsergebnis wird im Kassenbuch schriftlich festgehalten. Die Revisoren sind berechtigt jederzeit Einblick in die Kassenführung zu nehmen.

§ 7 Satzungsänderung

Die Generalversammlung beschließt über Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit.

§ 8 Auflösung

Der Ortsverein wird nur aufgelöst, wenn dies auf zwei aufeinanderfolgenden Generalversammlungen beschlossen wird. Dazu ist auf der ersten Versammlung eine 2/3 Mehrheit und auf der zweiten eine einfache Mehrheit notwendig. Die Generalversammlung beschließt, wie das Vermögen des Vereins im Rahmen der deutschen Volksgruppe zu verwenden ist.

Anhang:

Pflichten des Versammlungsleiters bei der Generalversammlung:

Zu den Kernaufgaben des Versammlungsleiters gehört es,

- die Mitgliederversammlung zu eröffnen,
- die Tagesordnung bekannt zu geben,
- für eine ordnungsgemäße und zügige Erledigung der Tagesordnung zu sorgen,
- eine sachgemäße Diskussion zu den Tagesordnungspunkten sicherzustellen,
- die fortwährende Beschlussfähigkeit der Versammlung zu überprüfen,
- die gefassten Beschlüsse zu verkünden,
- auf eine ordnungsgemäße Protokollierung zu achten und
- die Mitgliederversammlung zu beenden.